

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (2. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)\***

**Vom 10. Juni 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVObI. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 870) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021 (GOVBl. M-V, S. 521), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (GOVBl. M-V S. 777) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelung des § 12 Corona-LVO M-V bleibt davon unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2**

**Durchführbarkeit im Innenbereich und im Freien**

Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können im Innenbereich mit bis zu 30 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese mit bis zu 50 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Ausgenommen von dem Testerfordernis des § 4 Corona-LVO M-V sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „darf eine“ durch die Wörter „soll in der Regel die“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Einzelfall können die Landkreise und die kreisfreien Städte auf Antrag einrichtungsbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Satz 3 zulassen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden zu den Absätzen 3, 4, 5 und 6.

e) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „der nach Absatz 3“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „25. Juni“ durch die Angabe „8. Juli“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft.

Schwerin, den 10. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

\* Ändert VO vom 30. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50